



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn  
Norbert Busch  
Hollererstr. 13  
56412 Niederelbert

STAATSEKRETÄR  
Andy Becht  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
LTranspG - B 49	01.07.; Email vom	Michael Schué
Referat: 8701	04.08.; Zwischenbe-	Michael.Schue@mwwlw.rlp.de
Bitte immer angeben!	scheid v. 11.08.2022	

Telefon  
06131 16-2300

1. September 2022

## **B 49, Ausbau zwischen Neuhäusel und Horressen** Antrag nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Busch,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 01. Juli 2022 betreffend den Ausbau der B 49 zwischen Neuhäusel und Horessen. Frau Ministerin Schmitt hat mich gebeten, Ihnen auf Ihren Antrag zum LTranspG zu antworten.

Ihr Schreiben enthält verschiedene Komponenten. Darin enthalten sind einzelne Antrags Elemente gemäß dem Landestransparenzgesetz (LTranspG). Ferner enthält Ihr Schreiben Fachfragen, die nicht auf Informationen aus Akten, sondern auf konkrete Antworten der Fachbehörden gerichtet sind. Entsprechend ist bei der Beantwortung zu differenzieren. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau kommt mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) nach Prüfung zu folgendem Ergebnis:

### Zu den Fragen 1 bis 4:

Wegen ihres sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung zum Ausbau einer Bundesfernstraße wird in keinem Fall durch eine einzelne Person getroffen. Es geht um fachliche Entscheidungen auf der Grundlage von technischen Regelwerken, die den Stand der Technik und Wissenschaft widerspiegeln. Die Entscheidungsverantwortung wird dabei als geteilte Verantwortung in den Organi-



sationseinheiten der Bereiche Planung, Finanzierung und Bauausführung im Landesbetrieb Mobilität und bei den zuständigen Verkehrsministerien auf Landes- und Bundesebene (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie Bundesministerium für Digitales und Verkehr) wahrgenommen. Es entspricht dem Demokratie- und Rechtsstaatsverständnis in unserem Staatsaufbau, dass die Verantwortung für die Realisierung von Infrastrukturprojekten von den gewählten Vertretern der Bürgerschaft und den Beschäftigten der Fachbehörden gemeinsam getragen wird.

Eine Nennung von Namen der Beschäftigten, die mit den Planungen verantwortlich befasst sind, betrifft personenbezogene Daten. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn die Betroffenen haben eingewilligt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Einwilligungen der Beschäftigten liegen nicht vor. Die nach § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG vorzunehmende Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber dem Interesse der Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiegen. Die namentliche Nennung der beteiligten Personen kann deshalb nicht erfolgen.

Es ist nicht erkennbar, welches öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Namen bestehen sollte. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist, sobald konkrete Planungsverfahren eingeleitet werden, gesetzlich vorgesehen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wird im Wege der Aufsicht gewährleistet. Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ist der Rechtsweg gegeben. Eine Veröffentlichung der Namen verspricht keinen sachlichen Nutzen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. Auch zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft im Sinne des § 1 LTranspG tragen Namen nicht bei. Dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz obliegt im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen die Planung sowie deren Bau und Betrieb. Mit der nach § 3 FStrG vorgeschriebenen Straßenbaulast ist geregelt, dass der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern hat.

Die Anlage eines dritten Fahrstreifens an der B 49 ist nicht bedarfsplanrelevant. Das bedeutet, dass die genannte Maßnahme nicht im Bundesverkehrswegeplan abgebildet werden muss. Demnach bedarf es keines förmlichen Beschlusses des Landtages oder



des Westerwaldkreises für den Ausbau. Der LBM ist für die nach dem Verkehrsbedürfnis relevanten Planungen der Bundesfernstraße originär zuständig.

Die Entscheidung zum Ausbau ist im regulären Arbeitsprozess der beteiligten Fachbereiche im Land und beim Bund getroffen worden. Aus vielen Prüf- und Arbeitsschritten entsteht ein Ergebnis, so dass kein bestimmtes Datum für einen in Ihrer Anfrage bezeichneten „Beschluss“ genannt werden kann. Die Entscheidungsgrundlage ergibt sich aus den Planungsparametern nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) und der Streckencharakteristik. Weitere einschlägige Regelwerke sind in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend „B 49 zwischen Neuhäusel und Montabaur“ (Landtagsdrucksache 18/2395) aufgeführt.

Die mit den Fragen 2 bis 4 begehrten Unterlagen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da es sich insoweit um Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung in einem laufenden Verwaltungsvorgang nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG handelt.

#### Zu Frage 5:

Um die zur Vorbereitung und Umsetzung der Vorhaben im Bundesfernstraßenbau erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen wirtschaftlich einsetzen zu können, ist es erforderlich festzulegen, welche Vorhaben vorrangig geplant und zur baulichen Umsetzung vorbereitet werden sollen. Bei dem in der Antwort auf die vorgenannte Kleine Anfrage angesprochenen „Investitionsplan des Bundes“ handelt es sich um eine intern so bezeichnete, verwaltungsinterne Auflistung des LBM, worin die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an Strecken und Ingenieurbauwerken, die Um- und Ausbaumaßnahmen und die Radwege an Bundesfernstraßen entsprechend erfasst sind.

#### Zu Frage 6:

Der zitierte „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz - 2021 bis 2026“ wurde zwischen den heute regierungstragenden Parteien vereinbart. Im Laufe der Regierungszeit beraten die im Landtag organisierten Fraktionsspitzen der regierungstragenden Parteien in ihrem Koalitionsausschuss regelmäßig über bedeutsame Vorhaben der Regierung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der



Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz) sind diese als parlamentarische Organisation nicht Teil der Landesverwaltung. Die Fraktionen bestimmen selbst, inwieweit sie ihre Beratungsergebnisse veröffentlichen.

#### Zu Frage 7:

In der von Ihnen angesprochenen Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend „B 49 zwischen Neuhäusel und Montabaur“ (Landtagsdrucksache 18/2395) wurden keine Streckenlängen beziffert.

Bei dem zu planenden Abschnitt zwischen der Ortsumgehung Neuhäusel und der Einmündung der L 309 handelt es sich um eine Strecke von Station 0,000 bis 3,253 zwischen den Netzknoten 5612 073 und 5512 004. Demnach planen wir für den ersten Bauabschnitt aktuell rund 3,25 Kilometer.

#### Zu den Fragen 8 bis 10:

Wegen ihres sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet.

Die mit den Fragen 8 bis 10 begehrten Unterlagen können nicht zur Verfügung gestellt werden, da es sich auch insoweit um Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung in laufenden Verwaltungsvorgängen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG handelt.

Sobald diese Vorgänge abgeschlossen sind, wäre auf Ihren Antrag hin erneut zu prüfen, welche Unterlagen hierzu gemäß dem LTranspG ggf. zugänglich zu machen sind.

Ergänzend dazu können wir mitteilen, dass wir uns aktuell in der Bearbeitung der Vorplanung befinden. Nachdem die Voruntersuchungen abgeschlossen sind, kann ein Vorentwurf beauftragt werden. Dieser wird vorbereitend zum Planfeststellungsverfahren erstellt. Die Anzahl und Art der zu beauftragenden Gutachten im Planungsprozess ergeben sich hierbei aus den aus der Planung entstehenden Erkenntnissen. Demnach können bis zur Einleitung des Baurechtsverfahrens weitere Gutachten notwendig werden, die die Planung beeinflussen. Mit der Planfeststellung erfolgt dann die gesetzlich vorgeschriebene Offenlage aller Unterlagen.



Zu Frage 11:

Der Zeitpunkt für die Beantragung des Baurechtsverfahrens steht derzeit noch nicht fest.

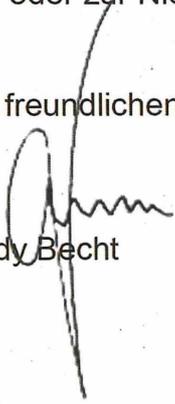
Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben. Gebühren nach dem LTranspG sind durch Ihre Anfrage nicht verursacht worden.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andy Becht